

WASSERLEITUNGSORDNUNG DER WASSERWERKSGENOSSENSCHAFT KIRCHBICHL-OBERNDORF

Die Mitgliederversammlung der Wasserwerksgenossenschaft Kirchbichl-Oberndorf (WWG) hat in der Jahreshauptversammlung am 15.05.2008 nachstehende Wasserleitungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Wasserwerksgenossenschaft Kirchbichl – Oberndorf wird in der nachfolgenden Verordnung kurz als WWG bezeichnet.

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wasserwerksgenossenschaft Kirchbichl - Oberndorf sowie dieser Wasserleitungsordnung.

§ 2 Begriffe

- 1) Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der WWG, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an AbnehmerInnen (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an die AbnehmerIn.
- 2) Die WWG liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.
- 3) Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung zwischen Fassung, Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine AbnehmerInnen direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den AbnehmerInnen angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen bis zum Wasserzähler.
Übergabestelle	Die Übergabestelle ist für jede AbnehmerIn festgelegt und stellt das Absperrventil unmittelbar an der Versorgungsleitung dar.
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der AbnehmerInnen nach dem Wasserzähler.

§ 3 Verlegung von bestehenden Versorgungsleitungen

- 1) Muss eine Versorgungs- bzw. Anschlussleitung verlegt werden (z.B. wegen eines Bauvorhabens), so ist vorher das Einvernehmen mit der WWG herzustellen.

- 2) Die Kosten der Umlegung sind vom Verursacher zu tragen, über eine Kostenaufteilung wird im Einzelfall separat entschieden.

§ 4 Anschlussrecht und Anschlusspflicht

- 1) Das Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.
- 2) Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines schriftlichen Antrages (Wasseranschlussbewilligung) der Wassergenossenschaft durchgeführt werden. Die Formulare hierzu sind an der Gemeindekassa oder beim Obmann der WWG im Gemeinde Bauhof erhältlich.
- 3) In der Anschlussbewilligung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen:
 - a) Grundparzelle die Angeschlossen werden soll.
 - b) Wie der Bauwasserbezug erfolgen soll.
- 4) Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5) Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.

§ 5 Anschlussleitungen

Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt beim Hausanschlussschieber (jener ist auch Teil der Anschlussleitung) und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler. Die Übergabestelle „Trennstelle“ des Wassers an den Wasserabnehmer ist der Hausanschlussschieber an der Versorgungsleitung.

- 1) Die Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung (Anbohrung und Einbau des Hausanschlussschiebers) wird von der WWG oder einem von der WWG dazu beauftragtem Unternehmen durchgeführt. Die Anschlussleitung, einschließlich der Verbrauchsanlage ist von einem dafür befugten Unternehmen durchzuführen. Die Kosten sind von dem AnschlussnehmerIn zu tragen.
- 2) Sofern der Anschluss durch befugte Unternehmen ausgeführt wird, haben die AnschlussnehmerInnen auf Verlangen der Wassergenossenschaft, innerhalb einer festgesetzten Frist geeignete Pläne über die Anschlussleitung vorzulegen.
- 3) Je AbnehmerIn ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B. aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.

- 4) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der AbnehmerIn ist unentgeltlich zu gestatten.
- 5) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der WWG oder von dieser Beauftragte bedient werden.
- 6) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 7) Jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WWG zu melden.

§ 6 Ausführung der Anschlussleitung

- 1) Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 2) Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- 3) Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein.
- 4) Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.
- 5) Die Wassergenossenschaft legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der AbnehmerInnen fest.

§ 7 Wasserzählung

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der WWG bzw. von Beauftragten der WWG eingebaut. Die Kosten des Einbaues sind von den AnschlussnehmerInnen zu tragen.
- 2) Die Dimensionierung der Wasserzähler (Größe, Art und Anzahl) erfolgt durch die Wassergenossenschaft.
- 3) AnschlussnehmerInnen haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.

- 5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch (z.B. bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der WWG einen Wasserzähler anzubringen.
- 6) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 7) Der Wasserzähler ist von AnschlussnehmerInnen gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 8) Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Von Wasserabnehmern verursachte Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen, sind von diesen zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann die WWG von AbnehmerInnen einfordern.
- 9) AnschlussnehmerInnen haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden. Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WWG unverzüglich zu melden.
- 10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.
- 11) Im eigenen Interesse wird den WasserabnehmerInnen empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden zeitgerecht feststellen zu können.
- 12) Ist die Ablesung des Wasserzählers nicht möglich, so kann die WWG den Verbrauch entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorschreiben.

§ 8 Wasserbezug

- 1) Die WWG liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 2) Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.
- 3) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 4) Wird das Wasser unbefugt unter Umgehung des Wasserzählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WWG – abgesehen vom erstatten einer Strafanzeige – berechtigt, eine Geldstrafe zu erheben.
Der Geldstrafe wird der zehnfache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zugrunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Geldstrafe nach vorstehenden Grundsätzen für ein Jahr erhoben

- 5) Die WWG kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen,
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.

- 6) Die WWG kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken, unterbrechen oder beenden, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, oder entgegen der Wasserleitungsordnung entnommen wird;
 - c) den Beauftragten der WWG der Zutritt zur Verbrauchsanlage der AbnehmerInnen verweigert oder unmöglich gemacht wird;
 - d) AnschlussnehmerInnen der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;
 - e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen- bzw. Nutzwasserleitung nicht entsprochen ist;
 - f) WasserbezieherInnen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nach der Gebührenordnung nicht nachkommen.
 - g) wenn der AbnehmerIn auf sein Bezugsrecht verzichtet. Die Verzichtleistung ist der WWG mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Außer Betrieb gesetzte Wasseranschlüsse sind von AbnehmerInnen ordnungsgemäß abzuschließen. Etwaige mit der Versorgungseinstellung vorhandene Kosten gehen zu Lasten der AbnehmerInnen.
 - h) Wenn der Bezug ohne ordnungsgemäße Abmeldung eingestellt wird, bleibt die AbnehmerIn für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Verbrauchsanlage

- 1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der WWG, der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

- 2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden
- 3) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW –Qualitätsmarke) nachzuweisen.
- 4) Die WWG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.
- 5) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedürfen und Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten die WWG zu informieren. Die technische Beschreibung und die Planunterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.
- 6) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeachtet anderer behördlicher Genehmigungen der WWG schriftlich anzuzeigen.
- 7) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des WWG an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen besitzen.
- 8) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.
- 9) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers.
- 10) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der WWG einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 11) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil

einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.

§ 10 Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

- 1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Brauchwasseranlagen und Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.
- 2) An allen Auslässen im Haus bzw. Betrieb an denen Nutzwasser abgegeben wird ist ein Hinweisschild "Kein Trinkwasser" anzubringen.

§ 11 Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 1) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet, der WWG unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung Schäden entstehen.
- 2) AnschlussnehmerInnen sind verpflichtet Meldung an die Wassergenossenschaft zu erstatten, bevor Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung eingebaut werden oder Umbau- und Grabungsarbeiten im Nahbereich der Anschlussleitung erfolgen sollen.
- 3) AnschlussnehmerInnen sowie InhaberInnen angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 12 Hydranten, Feuerlöschrichtungen und Bauwasseranschlüsse

- 1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- 2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird vom WWG einvernehmlich mit dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- 3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Feststellung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die WWG.

- b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch Organe der WWG. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
- c) Die Entnahmeeinrichtung und (oder) der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
- d) Entstandene Schäden an der Entnahmestelle oder am Hydranten sind unverzüglich zu melden.
- e) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 15.05.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren vorhergehende Bestimmungen ihre Gültigkeit.